

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/195da183-adff-336c-96d0-929c735d8a70>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 67h StGB - Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

(1) <sup>1</sup>Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach [§ 63](#) oder [§ 64](#) für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach [§ 67g](#) zu vermeiden. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. <sup>3</sup>[§ 67g Abs. 4](#) gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.

